3. wenn der Berleger sonstige Beranstaltungen trifft, die einer Aufhebung bes Labenpreifes gleichkommen, 3. B. wenn ber Berleger bas Wert als Zeitungsprämie abgibt, ober größere Partien zum Wiederverfauf veräußert, ohne bie Abnehmer gur Aufrechterhaltung bes Ladenpreises zu verpflichten.

In den Fällen 2 und 3 hat der Berleger gleichfalls die Aufhebung bes Labenpreifes im Borfenblatt anzuzeigen. Unterläßt er es, fo fann ber Borftand bes Borfenvereins ihn fogleich bagu anhalten und, falls ber Berleger biefer Aufforderung nicht nachkommt, erklären, daß ber Labenpreis burch ben Borfenverein nicht mehr geschützt werbe.

- c) Läßt der Berleger in den erften zwei Sahren nach Erscheinen eines Schriftwerfes eine Aufhebung bes Labenpreifes eintreten ober ergreift er Magregeln, die einer Aufhebung bes Labenpreises gleichstehen, fo ift er verpflichtet, ben Gortimenter für die auf beffen Lager nachweislich noch vorrätigen, bireft vom Verleger fest oder bar bezogenen Exemplare zu entschädigen. Der Berleger hat babei bie Wahl, Entschädigung durch Bergütung des Unterschiedes ber Nettopreise ober burch Burucknahme ber Eremplare zu gewähren.
- d) Der Anspruch bes Gortimenters muß für Schriftwerfe, deren Labenpreis aufgehoben ift, innerhalb eines Monats nach Befanntmachung bes Berlegers im Borfenblatt beim Berleger geltend gemacht werden.
- e) Bei Berfauf von Schriftwerfen als Zeitungsprämien erlischt der Entschädigungsanspruch des Sortimenters erft mit Ablauf ber erften zwei Jahre nach Erscheinen bes Schriftwerfes.
- f) 2118 Tag des Erscheinens gilt das Datum der Rummer bes Borfenblattes, in der das Schriftwerf in einem der amtlichen Berzeichniffe ber Menigfeiten bes beutschen Buch-, Runftober Musikalienhandels aufgenommen ift.
- g) Jeder Buchhändler ift verpflichtet, folchen Buchhändlern und Wiederverfäufern, die laut Mitteilung des Borftandes bes Borfenvereins gegen Beftimmungen ber Berfaufsordnung gefliffentlich verstoßen haben, eigenen Berlag gar nicht ober nur mit beschränktem Rabatt zu liefern und fremden gegen ben Willen bes Berlegers nicht zu vermitteln. (Siehe Satzungen bes Borfenvereins § 3 Biffer 4.)

§ 5. Abanderungen ber Bezugsbedingungen.

- a) Der Berleger ift zur Ginhaltung ber für feinen gangen Berlag ober für einzelne Berlagsartifel von ihm festgesetzten Bezugsbedingungen verpflichtet, wenn er nicht vor Ausführung einer Bestellung die Abanderung öffentlich (§ 3a, b) ober durch besondere Mitteilung befannt gemacht hat.
- b) Bei Lieferungen von Fortsetzungen ift der Berleger gegenüber ben Sortimentern, die die früheren Teile bezogen haben, nicht berechtigt, die für das Wert (Auflage) von ihm befannt gemachten Bezugsbedingungen abzuändern; Aufhebung ober Einschränkung der offenen Rechnung gilt hierbei nicht als Menderung der Bezugsbedingung. Der neue Jahrgang, Band ufm. eines periodischen Unternehmens ift in dieser Sinficht nicht als pflichtet, fie gurudgunehmen, wenn der Sortimenter binnen an-Fortfegung anzusehen.

- § 6. Ginftellung der Lieferung von Fortfetungen.
- a) Der Berleger ift berechtigt, Buchhändlern, welche die ihm gegenüber eingegangenen Berpflichtungen nicht erfüllt haben, bie Lieferung von Fortsetzungen in Rechnung und gegen bar zu verweigern.
- b) Der Berleger ift ferner berechtigt, die Lieferung von Fortsetzungen in Rechnung und gegen bar zu verweigern und einseitig feine Bezugsbedingungen abzuändern,
 - 1. gegenüber Mitgliedern bes Borfenvereins, von bem Beitpunfte ab, wo fie aus bem Berein ober boch von ber Benutung der Bereinsanftalten und -Ginrichtungen ausgeschlossen sind,
 - 2. gegenüber Nichtmitgliebern, wenn nach dem Ausspruch bes Börsenvereinsvorstandes gegen fie Tatsachen vorliegen, die bei Mitgliedern die Ginleitung des Ausschließungsverfahrens nach fich ziehen würden.

§ 7. Rechtsquiltigfeit ber Beftellungen.

- a) Schriftliche Bestellungen erfolgen rechtsgültig burch Bestellformulare, die die Firma des Beftellers handschriftlich, aufgedruckt ober aufgestempelt tragen, burch Briefe ober burch Telegramme.
- b) Den einzelnen Firmen bleibt es überlaffen, für ben Berfehr untereinander zu beftimmen, ob Beftellungen unter Anwesenden oder durch Fernsprecher als rechtsgültig zu behandeln fein follen.

III. Feste Bestellungen.

§ 8. Allgemeines.

- a) Tefte Beftellungen find folde, die nicht eine Bezeichnung, wie "a condition", "Neuigfeit", ober bergl. tragen, Bestellungen gur Fortsetzung (§ 10) und folche, die als feste ausdrüdlich bezeichnet find.
- b) Enthalten feste Bestellungen eines Sortimentere ben Bermert: "Festwerlangtes gegen bar, wenn mit erhöhtem Rabatt", fo gelten fie als Barbeftellungen, wenn die vom Berleger gemährte Rabatterhöhung mindestens fünf Prozent vom Ladenpreis beträgt. Andernfalls ift bei offener Rechnung ber Berleger verpflichtet, in Rechnung zu expedieren.
- c) Der Verleger ift zur Burudnahme fest ober bar verlangter Werfe nur in ben in biefem Paragraphen und in § 10 und § 33 c aufgeführten Fällen verpflichtet.
- d) Sat ber Berleger auf Grund von Bestellungen, Die er irrtumlich für fest ober gegen bar erfolgt angesehen hat, fest ober gegen bar geliefert oder hat er ein anderes als bas bestellte Wert geliefert, fo ift er verpflichtet, das Belieferte innerhalb breier Monate von ber Lieferung ab zurudzunehmen, auch bie Roften für Sin= und Berfendung gu tragen, wenn ihm ber Sortimenter eine bezügliche Anzeige binnen angemeffener Frift nach Eingang ber Sendung gemacht hat. Der Sortimenter hat nur den bezeichneten Anspruch auf Aufhebung der Bestellung und Burudnahme bes Belieferten, fowie auf Roftenerstattung, nicht aber auch einen Unspruch auf Preisminderung oder Schadenerfat, außer wenn ben Berleger ein absichtliches Berschulden trifft.
- e) hat der Berleger die Absendung von fest oder bar bestellt gewesenen Werken schuldhaft verzögert, so ift er ebenfalls vergemeffener Frift nach Empfang die Burudnahme verlangt.